Baubeschreibung

Hallenerweiterung der Straßenbahnzentralwerkstatt in Frankfurt am Main- Rödelheim

Stadtwerke Verkehrsgesellschaft
Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung ... 3
1.1 Auszuführende Leistungen ... 3
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten ... 4
1.3 Ausgeführte Leistungen ... 4
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten ... 4
1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote ... 4
2 Angabe zur Baustelle ... 4
2.1 Lage der Baustelle ... 4
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege ... 4
2.3 Zugänge, Zufahrten ... 4
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen ... 5
2.5 Lager- und Arbeitsplätze ... 5
2.6 Gewässer ... 5
2.7 Baugrundverhältnisse ... 5
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen ... 5
2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte ... 5
2.9.1 Lärmschutz, Erschütterungsschutz, Umweltverträglichkeit ... 5
2.9.2 Baumschutz ... 5
2.10 Anlagen im Baubereich ... 5
2.10.1 Im Baugelände vorhandene Anlagen ... 5
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich ... 5
2.12 Baustellenpersonal ... 6
3 Angaben zur Ausführung ... 6
3.1 Sicherung der Baustelle, des Baubereiches ... 6
3.2 Bauablauf ... 6
3.3 Wasserhaltung ... 6
3.4 Baubehelfe ... 6
3.5 Stoffe, Bauteile ... 6
3.6 Abfälle ... 7
3.7 Winterbau ... 7
3.8 Beweissicherung ... 7
3.9 Sicherungsmaßnahmen ... 7
3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau) ... 7
3.11 Vermessungsleistungen ... 7
3.12 Prüfungen und Nachweise ... 7
3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ... 7
4 Ausführungsunterlagen ... 7

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen 7
4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungs-unterlagen 8
5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen 8
5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen 8
5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke 8
5.3 Aufmaß 8
5.4 Bautagesberichte 9
5.5 Bauleitung und Baubesprechungen 9
5.6 Bauterminplan 9
5.7 Planunterlagen des Auftraggebers 9
5.8 Abschlagszahlungen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.9 Besonderheit 1, Straßenbahnverkehr 10
5.10 Besonderheit 2, Feuerwehrumfahrt ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.11 Besonderheit 3, Parallelbaustelle Hochregallager ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.12 Besonderheit 4, bauseitige Kanalarbeiten ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.13 Besonderheit 5, Materialtransport Auftraggeber ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.14 Besonderheit 6, Sicherheitsunterweisung 10
5.15 Besonderheit 7, Kräne ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.16 Besonderheit 8, Gerüste ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
6 Anlagen 10

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF) plant eine Hallenerweiterung der Straßenbahnzentralwerkstatt (STZW).
Das bestehende Objekt ist eine 9m hohe Halle mit einer Grundfläche von ca. 120,00 x 220,00 m. Südwestlich der Bestandshalle neben Gleis 25 (Achse A') soll eine Erweiterung errichtet werden.

Die Hallenerweiterung ist von OK Gelände bis OK Attika ebenfalls ca. 9,00 m hoch und erstreckt sich über eine Länge von ca. 118,50 m. Die Erweiterung ist ungefähr 25,00 m zum Bestand in Richtung Westen vorgelagert. In diesem Bereich schließt sich nördlich einer Verlängerung der Halle am Gleis 25 an.

Im östlichen Bereich eingleisigen Bereich ist die Halle ca. 9,25 m breit. Im westlichen Bereich inklusive der Verlängerung im Gleis 25 ca. 18,00 m breit. Im Bereich des Gleis 26 wird über einen Großteil der Halle eine Grube vorgesehen. Ungefähr in Hallenmitte wird die Halle unterkellert als Zugang zur Wartungsgrube und als zusätzliche Lagerfläche.

Arbeitsstand 1 hat eine Nutzlänge von 43m, Arbeitsstand 2 von 54m. Arbeitsstand 2 ist mittig teilbar und kann nach Bedarf als kompletter 54m Arbeitsstand oder zweimal als kurzer 27m Arbeitsstand (Arbeitsstand 2.1 und Arbeitsstand 2.2) unabhängig voneinander genutzt werden.

1.1 Auszuführende Leistungen

Bestandteil der Ausschreibung sind die Einbauten zur Instandhaltung von Schienenbahnen im Neubau der Hallenerweiterung.
Die Einbauten beinhalten folgende schienenfahrzeugspezifische Einrichtungen:

(1) Schwenkbare Fahrstromschienen mit zentralen Steuerschränken
(2) Dacharbeitsstände mit verschiebbaren Ausschüben für unterschiedliche Fahrzeugbreiten
(3) Hebebockanlage mit 10 Hebern a‘ 7to, verschiebbar über Hallenlänge
(4) Aufgeständertes Grubengleise mit Seitengrubenabdeckung und Gleisbrücken mit Ausbauständen
(5) Unterleg-Plattformen zum Unterlegen der Sekundärfederung S-Wagen
(6) Geführte Schiebepodeste in den Seitengruben
(7) Fremdeinspeisungen mit 750V Fahrstrom
(8) Krananlagen mit einer Tragkraft von 2.500kg über die gesamte Hallenlänge
(9) Klein-Krananlage (Hebehilfe Ausbaustände)

Einige dieser Einrichtungen müssen in einer definierten Position stehen, damit Schienenfahrzeuge ungehindert in einen Arbeitsstand hinein, aber auch wieder hinausfahren können. Auch dürfen verschiedene Einrichtung nicht parallel genutzt werden. Um dies zu gewährleisten, sind alle betreffenden Einbauten in ein Sicherheitskonzept integriert.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten
Vor Beginn der Einbauten wurde die neue Halle inkl. Fassade und TGA-Installationen hergestellt.

1.3 Ausgeführte Leistungen
-entfällt-

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten
Der Endausbau der Heizung, Lüftung und Elektroarbeiten kann noch zu Beginn der Leistungserbringung stattfinden.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angabe zur Baustelle
2.1 Lage der Baustelle
Die Baumaßnahme befindet sich auf dem Gelände der Straßenbahnzentralwerkstatt, Heerstraße 305 in Frankfurt am Main.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege
Der betroffene Bereich tangiert keine öffentlichen Verkehrswege, jedoch sind dort Schienenumfahrungen und Durchfahrtsgleise der VGF-Straßenbahnen vorhanden.

Die Baustelle ist über die Heerstraße anfahrbar.

2.3 Zugänge, Zufahrten
Die Zufahrten- und Zugänge erfolgen über den Haupteingang auf das Betriebsgelände und von da über internen Verkehrswegen zum Bauort.
Eine Besichtigung des Baufeldes ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
Soweit der AN als Zuwegung Stadtstraße, Anlieger- bzw. Wirtschaftswege benutzt, so übernimmt der AG keine Gewähr für die Verkehrssicherheit sowie für deren Leistungsfähigkeit zum Transport der Geräte und Baumaterialen.
Sollten vorhandene Wege ausgebaut bzw. als Baustellen Zu- und Umfahrten zusätzliche Wege hergestellt werden, hat der AN nur im Einverständnis mit den Wege- und Grundstückseigentümern und dem AG vorzunehmen. Diese Wege sind während der Bauzeit so zu erhalten, dass sie ohne Schaden auch von Dritten – insbesondere von Rettungskräften – jederzeit gefahrlos befahren werden können.
Treten Schäden in den Zufahrtswegen auf, die durch die Nutzung des AN verursacht sind, hat dieser diese umgehend zu beseitigen, andernfalls wird dies von Seiten des AG auf Kosten des AN durchgeführt.

Sofern nötig, sind Ein- und Ausfahrten zur bzw. von der Baustelle zu öffentlichen Straßen und sonstigen Wegen durch Verkehrszeichen zu sichern. Diese sind mit AG im Vorfeld abzustimmen und bedürfen einer Zustimmung seitens des AG.
An den Einmündungen der Baustellenzufahrten in öffentliche Straßen ist dafür zu sorgen, dass Verkehrsbehinderungen gleich welcher Art, z.B. Verschmutzungen und Staubbelastungen nicht auftreten. Die zum Erreichen der Baustelle notwendigen und angrenzenden städtischen Wege sind nach der Beendigung der Baustelle wieder so herzustellen, dass sie von der Stadt wieder übernommen werden.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser sind vorhanden.
Die Kosten für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser trägt der Auftagnehmer.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Dem Auftragnehmer werden seitens des Auftraggebers Lagerflächen für die Zwischenlagerung von Materialien zur Verfügung gestellt. Bei der Nutzung ist den Anweisungen des Personals des Auftraggebers unbedingt Folge zu leisten.
Alle benutzten Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wieder herzustellen.

2.6 Gewässer

-entfällt-

2.7 Baugrundverhältnisse

-entfällt-

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

-entfällt-

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

2.9.1 Lärmschutz, Erschütterungsschutz, Umweltverträglichkeit

Es ist sicher zu stellen, dass bebaute und unbebaute Grundstücke nicht durch Staub, Erschütterungen, Lärm usw. derart beeinträchtigt werden, dass dadurch Ausgleichsansprüche im Sinne von §906 Abs. 2 BGB begründet werden.

Insbesondere sind zur Vermeidung von Staubbeeinträchtigungen geeignete Vorkehrungen zu treffen, die im Zweifelsfall mit dem Auftraggeber abzustimmen sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber ohne Rücksicht auf Verschulden von allen Ansprüchen Dritter (Ausgleichsansprüche) freizustellen.

Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme, z.B. übermäßige Staubentwicklung sind zu unterlassen.

2.9.2 Baumschutz

-entfällt-

2.10 Anlagen im Baubereich

2.10.1 Im Baugelände vorhandene Anlagen

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden an Leitungen, Kabeln, Schächten, Gleisanlagen etc. im Bereich der Baustelle, die von ihm verursacht wurden. Es ist daher seine Aufgabe, während der Bauzeit die entsprechenden Bauteile gemäß den geltenden Vorschriften zu sichern und seine Arbeitsweise darauf einzustellen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Während der gesamten Maßnahme befinden sich die Straßenbahnen sind in Betrieb. Das Umfahrungsgleis und die Zufahrten zur Werkstatt werden regelmäßig befahren.

Die Oberleitungen stehen unter ständig Strom. Temporäre Abschaltungen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich.

2.12 Baustellenpersonal

Die Baustelle ist während der gesamten Bauzeit mit einem der deutschen Sprache mächtigen Firmenbauleiter oder Polier zu besetzen, der verantwortlich die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gem. Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstätten Richtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaft etc. überwacht und entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der geforderten Auflagen ergreift bzw. umsetzt.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Sicherung der Baustelle, des Baubereiches

Im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers verbleibt die baustelleninterne Absicherung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Baumaßnahme täglich zu kontrollieren und eventuelle Unfallgefahren sofort zu beseitigen.
Der Zugang und die Belieferungsmöglichkeit und Entsorgung des bestehenden Werkstattgebäudes zu den Geschäfts- und üblichen Lieferzeiten, muss durch den Auftragnehmer sichergestellt werden.

Die Feuerwehrumfahrt ist freizuhalten.

Bei Gefahr im Verzug ist die örtlichen Bauüberwachung und der Auftraggeber gegenüber allen am Bau beteiligten Personen weisungsbefugt.

Gemäß der Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen, ist der Bauherr verpflichtet u.a. verpflichtet, einen Koordinator zu bestellen. Hierzu wird die VGF einen SiGe-Koordinator bestellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem auf der Baustelle eingesetzten Personal, den Inhalt der Baustellenordung und die Anordnungen des SiGe-Koordinators im Rahmen einer Einweisung bekannt zu geben und zu dokumentieren.

Bein Gefahr im Verzug ist der SiGe-Koordinator gegenüber allen am Bau beteiligten Personen weisungsbefugt. Die Stellung des SiGe-Koordinators durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten als Unternehmer. Hierzu zählen insbesondere die Pflichten, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ableiten.

3.2 Bauablauf

Nach Auftragserteilung erfolgt das sogenannte „Kick-Off“. Nach Abstimmung ist die Werk- und Montageplanung zur Freigabe vorzulegen. Danach erfolgt die Prüfung und Freigabe zur Herstellung.

3.3 Wasserhaltung

- Entfällt -

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe wie stationäre oder mobile Hebezeuge, Schuttcontainer etc. sind Sache des Auftragnehmers und werden seitens des Auftraggebers nicht zur Verfügung gestellt.

3.5 Stoffe, Bauteile

Grundsätzlich sind sämtliche zum Einsatz kommenden Baustoffe vor Ausführung zu Bemustern. Die Bemusterung ist bei der Projektleitung einzureichen. Für die Freigabe der Bemusterung wird ein Zeitraum von 14 Kalendertagen benötigt.
Es dürfen keine als gesundheitsschädlich eingestuften oder lösungsmittelhaltigen Materialien verarbeitet werden; lösungsmittelhaltige Materialien sind nur zulässig, wenn keine technischen Alternativen möglich sind und bei entsprechendem Nachweis die eingesetzten Materialien vor Beginn der Arbeiten vom Auftraggeber genehmigt werden. Die Datenblätter der Materialien sind hierfür vorzulegen. Sollten Materialien eingebaut werden, die vom Auftraggeber nicht freigegeben sind, kann dieser den Einbau unverzüglich bis zu deren Freigabe stoppen.

Sämtliche Baustoffe und Baumaterialien müssen das Gütezeichen des Herstellerwerkes tragen und den Qualitäts- und Prüfbestimmungen der gültigen DIN bzw. EN-Vorschriften entsprechen. Die Verarbeitungsvorschriften des Herstellers sind zu befolgen. Es dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die der laufenden Güteüberwachung durch amtliche Prüfstellen unterliegen. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung (HBO) zum Verwendungsnachweis von Bauprodukten sind zu beachten.

3.6 Abfälle

Die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 ist zu beachten.
Insbesondere wird auf die Getrenntsammlungspflicht hingewiesen. Abfälle sind am Entstehungsort zu trennen. Falls das nicht möglich ist, ist dies zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
Sämtliche Leistungen, die aus der Gewerbeabfallverordnung resultieren, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
Der Auftragnehmer hat seine Abfälle und sonstigen Bauschutt täglich zu sammeln und zeitnah, jedoch max. wöchentlich von der Baustelle zu entfernen.
Die gelten Vorschriften sind zu beachten.

3.7 Winterbau

-entfällt-

3.8 Beweissicherung

-entfällt-

3.9 Sicherungsmaßnahmen

-entfällt-

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- keine -

3.11 Vermessungsleistungen

-entfällt-

3.12 Prüfungen und Nachweise

Eigenüberwachung und Überwachung durch den AG. Bei der Verwendung von zulassungspflichtigen Stoffen und Bauteilen ist der gültige Zulassungsbescheid vorzulegen.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

Vor Baubeginn sind dem SIGEKO die folgenden Unterlagen zu übergeben:

- Individuelle Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz §§ 5, 6 für die gewerkespezifischen Arbeiten gemäß LV-Position
- Montageanweisungen (Transport- und Montagekonzept mit Angaben zu sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen) gemäß LV-Position
- Ausgefülltes und durch den Verantwortlichen unterschriebenes Einweisungsformular
- Benennung des verantwortlichen Bauleiters
- Benennung der Sicherheitsfachkraft mit Nachweis
- Benennung der Ersthelfer mit Ausbildungsnachweis

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Folgende, für die Kalkulation erforderlichen Anlagen liegen dem Leistungsverzeichnis bei:

Anlage 1	Technische Leistungsbeschreibung Arbeitsbühne

Anlage 2	Technische Leistungsbeschreibung Grubengleise
Anlage 3	Technische Leistungsbeschreibung Hebebockanlage
Anlage 4	Beschreibung der Einbauten zur Instandhaltung

K1 HNB 5 GPL 001gr a0100	Grundriss Kellergeschoss
00 HNB 5 GPL 001gr a0100	Grundriss Ebene 00
D1 HNB 5 GPL 001gr a0100	Grundriss Dach, Rohbau
00 HNB 5 GPL 001sc a0100	Längsschnitt A-A
00 HNB 5 GPL 003sc a0050	Schnitt C-C
00 HNB 5 GPL 004sc a0050	Schnitt D-D
00 HNB 5 GPL 005sc a0050	Schnitt F-F
00 HBN 5 GPL 006sc a0050	Schnitt G-G

- Schnitt Prinzipdarstellung der Einbauten zur Instandhaltung der Schienenfahrzeuge
- Schnittdarstellung über Schema Hebebockanlage und Führungsschiene
- Prinzipdarstellungen zu: Schwenkbare Stromschiene Krananlagen, Arbeitsbühnen, Ausbaustände und Unterleg-Plattformen

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Vom Auftragnehmer zu erstellende Werk- und Montageplanung sind, sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich anders beschrieben, dem Auftraggeber in 1-facher Ausfertigung als Lichtpause / Papierkopie und als Datei im PDF-Format zur Freigabe vorzulegen. Nach Einarbeitung etwaiger Korrekturen ist die vom Auftraggeber freigegebene Planung zu übergeben. Vom Auftragnehmer zu erstellende Planunterlagen sind unter Berücksichtigung der Prüffristen rechtzeitig vor Ausführungsbeginn vorzulegen. Hierbei ist für die Prüfung der Unterlagen durch den Auftraggeber eine Prüffrist von mindestens 14 Kalendertagen zu berücksichtigen.

Die zu erstellenden Unterlagen durch den Auftragnehmer beinhalten u.a.:

- Erläuterung des Bauablaufs
- Bauzeitenplan
- Werk- und Montagepläne
- Dokumentation

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Es gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung anerkannten Regeln der Technik und die Zusätzlichen Technischen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Es gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung anerkannten Regeln der Technik.

5.3 Aufmaß

Die Ermittlung der Leistung erfolgt soweit möglich anhand der Ausführungspläne und nur im Ausnahmefall als gemeinsames örtliches Aufmaß von Auftragnehmer und Auftraggeber.
Die Reinschrift des Aufmaßes ist vom AN übersichtlich aufzustellen. Es ist entsprechend den Positionen des Leistungsverzeichnisses zu ordnen und innerhalb der Positionen nach Abschlagsrechnungen und / oder Aufmaßterminen. Die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen (z.B. Kurztextbeschreibungen, Mengeneinheiten) sind zu verwenden. Der örtliche Bezug (z.B. Geschossbezeichnung, Himmelsrichtung, Achsbezeichnungen, Raumnummern und das Datum des örtlichen Aufmaßes sowie die Beteiligten) ist aufzuführen.
Örtliche Aufmaße sind mit Skizzen und Plänen zu belegen, die örtlichen Aufmaße sind gemeinsam vorzunehmen, d.h. ein Vertreter des AG und des AN stellen gemeinsam und einvernehmlich Art und Umfang der Leistung fest. Die Feststellungen sind vom AN in entsprechende Pläne einzutragen.

Der AN hat zu diesem Zweck während der gesamten Bauzeit Aufmaßpläne auf der Baustelle vorzuhalten. In diesen Zeichnungen sind der Arbeitsfortschritt festzuhalten und die aufgemessenen Leistungen einzutragen. Mit den Abschlagszahlungen bzw. der Schlussrechnung sind die Aufmaßdaten und die Abrechnungspläne in 2-facher Ausfertigung, farbig angelegt und rechtskräftig unterzeichnet, an die Objektüberwachung des AG auszuhändigen.
Der AN stellt dem AG das Aufmaß auch auf Datenträger in der Datenart DA11 bei jeder Abschlagsrechnung für den jeweiligen Mengenzuwachs zur Verfügung. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
- das Aufmaß ist nach den Ordnungszahlen des LV's zu ordnen
- der Rechengang muss für den Prüfenden auch ohne Kenntnis und Hilfe des jeweiligen EDV-Programmes nachvollziehbar bleiben
- das Programm muss die Eingabe von Erläuterungstexten und Hinweisen bzw. Querverweisen in das Messprotokoll ermöglichen
- bei der Übernahme von Teilergebnissen aus anderen Aufmaßpositionen muss die Quelle ersichtlich sein

Das Aufmaß ist gemäß VOB/C DIN 18 299 - Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art - Nr. 4.1.3, Nebenleistung.

5.4 Bautagesberichte

-entfällt-

5.5 Bauleitung und Baubesprechungen

Der Auftragnehmer hat 7 Tage nach Auftragserteilung schriftlich einen kompetenten, deutschsprachigen und zeichnungsberechtigten Bauleiter zu ernennen.
Die Erklärungen dieses Bauleiters sind für den Auftragnehmer bindend.
Während der Ausführung von Leistungen auf der Baustelle hat der Bauleiter an den im wöchentlichen oder zweiwöchigen Rhythmus stattfindenden Baubesprechungen teilzunehmen und nach Erfordernis auf der Baustelle anwesend zu sein.
Die Dauer seiner Anwesenheit ist abhängig von der Anforderung der Baustelle und im Einvernehmen mit der Bauüberwachung des Auftraggebers festzusetzen.
Die Ergebnisse der wöchentlichen Baubesprechungen werden vom Auftraggeber in einem Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll erhält der Auftragnehmer per E-Mail.
Sollte es sich als notwendig erweisen, weitere regelmäßige Besprechungstermine oder Einzelbesprechungen durchzuführen, so hat der Auftragnehmer daran teilzunehmen.
Die Teilnahme an den Besprechungen ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.

5.6 Bauterminplan

Der Auftragnehmer hat einen Bauterminplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.
Der Bauterminplan hat in Form eines Balkenterminplanes sämtliche wichtigen Vorgänge für alle Gewerke darzustellen. Zu erfassen und auszuweisen sind - soweit zutreffend - auch die Erstellung von Werkstatt- und Montagezeichnungen, Lieferzeiten für Materialien, Werkstattfertigung und die Realisierung auf der Baustelle.

5.7 Planunterlagen des Auftraggebers

Die Ausführung erfolgt gemäß der vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsplanung.
Der Ausführung dürfen nur Pläne mit dem Vermerk :
"ZUR AUSFÜHRUNG FREIGEGEBEN" zu Grunde gelegt werden.
Der Freigabevermerk erfolgt durch den Objektplaner / Fachingenieur/Tragwerksplaner.
Die Ausführungszeichnungen werden dem AN als pdf - Dateien zur Verfügung gestellt, sofern gewünscht und notwendig auch als dwg - Dateien.

Sofern der Auftraggeber beabsichtigt, den Planaustausch über eine Projektplattform abzuwickeln, erfolgt für den entstehenden Aufwand keine gesonderte Vergütung.

5.8 Besonderheit 1, Straßenbahnverkehr

Auf dem gesamten Gelände der Straßenbahnzentralwerkstatt fahren Straßenbahnen. Außer den Gleisen zu den Hallentoren ist ein Umfahrungsgleis um das gesamte Gelände vorhanden.

Auf den Schienenverkehr ist bei allen Arbeiten, der Anlieferung von Baumaterialien und dem Personenverkehr auf dem Gelände Rücksicht zu nehmen. Der Schienenverkehr hat stets Vorrang vor dem Baustellenverkehr. Es ist zudem davon auszugehen, dass sämtliche Oberleitungen unter Spannung stehen.
Auch die Strommasten sind als stromführende Bauteile zu betrachten.
Für die Dauer von Transporten besteht die Möglichkeit, die Oberleitungen über Trenner stromlos zu schalten. Dies ist bei der VGF rechtzeitig anzumelden.

Die Oberleitungen verlaufen in einer Höhe von ca. 5,60 m über Gelände.

5.9 Besonderheit 6, Sicherheitsunterweisung

Vor Ausführungsbeginn erhält das Leitungspersonal eine Sicherheitseinweisung durch die Frankfurter Verkehrsgesellschaft (VGF).
Termine für die Einweisung sind rechtzeitig abzustimmen.
Die einzelnen Mitarbeiter des Auftragnehmers werden vom eigenen Leitungspersonal des Auftragnehmers geschult.
Von allen Personen, die an einer Sicherheitseinweisung teilgenommen haben, wird ein Lichtbild als Datei benötigt (selbst fotografiert ist ausreichend).
Die VGF wird für alle eingewiesenen Personen einen Fremdfirmenausweis ausstellen, mit dem sie sich frei auf dem Gelände bewegen dürfen.
Der Auftragnehmer hat daher einen festen Personenkreis auszuwählen, der auf der Baustelle kontinuierlich eingesetzt wird

Die Fahrer der Anliefertransporte benötigen keinen Fremdfirmenausweis. Es muss jedoch eine An- und Abmeldung beim Pförtner erfolgen.
Bei Bedarf sind die Transporte von einem eingewiesenen Mitarbeiter des Auftragnehmers zu begleiten, der mit der Örtlichkeit vertraut ist.

6 Anlagen

Folgende Unterlagen liegen der Ausschreibung bei:

- Checkliste Gefährdungen
- Fremdfirmenerklärung
- Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen
- Schutz vor Gefahrstoffen
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- AVA-Richtlinie
- Brandschutzordnung für die Stadtbahnzentralwerkstatt
- CAD-Richtlinie 2-2